
Durchführungsvorschriften zu § 11 der Kassensatzung - Voraussetzungen für die Beteiligung -

Stand: 25. November 2003

I. Antragsverfahren

Der Antrag auf Beteiligung ist bei der Kasse unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes mit folgenden Unterlagen und Erklärungen einzureichen:

- a) Statut, Satzung, Gesellschaftsvertrag usw. nach dem letzten Stand,
- b) falls vorhanden eine Rekognoszierungs- oder Approbationserklärung der zuständigen kirchlichen Autorität,
- c) Erklärung, dass eine Versorgungsregelung entsprechend § 11 Absatz 2 der Kassensatzung künftig durchgehend angewandt wird,
- d) Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister - nach dem letzten Stand - oder andere beweiskräftige Unterlagen als Nachweis für die Befugnis des Antragsunterzeichners zur Vertretung des Antragstellers,
- e) Erklärung über die Zahl der versicherungspflichtigen Beschäftigten.

II. Prüfung der Beteiligungsvoraussetzungen

1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 11 Absatz 1 Buchst. a der Kassensatzung)

- 1.1 Verfasst kirchlicher Bereich

Für juristische Personen des öffentlichen Rechts aus dem Bereich der verfassten katholischen Kirche (z. B. Diözese, Pfarrei) ist die Beteiligung nicht an die Prüfung weiterer Voraussetzungen gebunden.

- 1.2 Nicht verfasst kirchlicher Bereich

- a) Für Orden unbeschadet ihrer Rechtsform gilt Ziffer 1.1 entsprechend.
- b) Für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts gilt Ziffer 2 entsprechend.

2. Juristische Personen des privaten Rechts (§ 11 Absatz 1 Buchst. b bis c der Kassensatzung)

Die Beteiligung von juristischen Personen des privaten Rechts erfordert eine Prüfung nach folgenden Kriterien:

2.1 Rechtsnatur

Als beteiligungsfähige juristische Personen des privaten Rechts kommen in Betracht:

- a) eingetragene Vereine (§ 55 BGB),
- b) Stiftungen des privaten Rechts (§ 80 BGB),
- c) Kapitalgesellschaften (GmbH, § 13 GmbHG; AG, § 48 AktG),
- d) Genossenschaften (§ 17 GenG),
- e) GmbH & Co KG, AG & Co KG (§ 161 HGB).

Personalgesellschaften des bürgerlichen Rechts (§ 705 BGB) oder des Handelsrechts (OHG, KG, stille Gesellschaft) mit den unter Buchstabe e genannten Ausnahmen und nicht rechtsfähige Vereine (§ 54 BGB) sind keine juristischen Personen des privaten Rechts im Sinne von § 11 Absatz 1 Buchst. b bis c der Kassensatzung.

2.2 Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben

Die Beteiligung von juristischen Personen nach § 11 Absatz 1 Buchst. b setzt voraus, dass die juristische Person kirchliche Aufgaben wahrnimmt. Kirchliche Aufgaben sind unter anderem (c 215, c 298 § 1 Codex Iuris Canonici, CIC):

- Verkündigung,
- Werke der Caritas,
- Werke der Frömmigkeit,
- Förderung der christlichen Berufung in der Welt.

Auch eine rein wirtschaftliche oder gewinnorientierte Betätigung kann der Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben dienen, insbesondere wenn die Ertragsverwendung kirchlichen Zwecken dient.

Die Wahrnehmung der kirchlichen Aufgaben muss sich aus dem Regelungswerk der juristischen Person (Statut, Satzung, Gesellschaftsvertrag) ergeben.

2.3 Katholische Einrichtung (§ 11 Absatz 1 Buchst. b der Kassensatzung)

2.3.1 Von einer katholischen Einrichtung ist auszugehen, wenn eine der folgenden (a bis c) Voraussetzungen vorliegt:

- a) Das Regelungswerk der juristischen Person (Statut, Satzung, Gesellschaftsvertrag) beinhaltet Regelungen zur
 - aa) Wahrnehmung einer kirchlichen Aufgabe und zur
 - bb) Wahrung des kirchlichen Propriums (Glaube, Sitte, universales Kirchenrecht)

Solche Regelungen können sich in Aufsichts-, Besetzungs- oder Gestaltungs-befugnissen der zuständigen kirchlichen Autorität oder der in der Beteiligung der unter Ziffer II 1.1 und 1.2 a genannten juristischen Personen an der zu prüfenden Einrichtung manifestieren. Die Ausgestaltung muss so sein, dass eine Verfälschung des kirchlichen Propriums ausgeschlossen erscheint.

Zuständige kirchliche Autorität ist der Bischof des Bistums, in dem der Rechts-träger seinen Sitz hat (Belegenheitsbistum) und bei Einrichtungen, die ausschließlich Ordensgemeinschaften zuzuordnen sind, der höhere Obere oder die höhere Oberin.

- b) Es liegt eine Rekognoszierung oder Approbation vor.
- c) Die juristische Person ist der Deutsche Caritasverband e. V., ein Diözesan-, Kreis- oder Ortscaritasverband oder deren korporative Mitglieder.

2.3.2 In allen anderen Fällen oder soweit in den Fällen der Ziffer II 2.3.1 Zweifel bei der Kasse bestehen, hat auf entsprechende Anfrage der Kasse die zuständige kirchliche Autorität (siehe oben Ziffer II 2.3.1 a bb) festzustellen, ob eine katholische Einrichtung vorliegt.

2.4 Partielle Beteiligung (§ 11 Absatz 1 Buchst. c der Kassensatzung)

Die Beteiligung setzt die Übernahme von Arbeitnehmern von katholischen Einrichtungen/Verbänden voraus. Die Beteiligung ist auf die Versicherung der übernommenen Arbeitnehmer beschränkt.

2.5 Bestand auf Dauer

In allen Fällen setzt die Beteiligung voraus, dass die juristische Person auf Dauer besteht.

Die Beteiligung einer juristischen Person mit von vornherein zeitlich begrenztem Bestand ist nicht zulässig.

III. Zustimmung (§ 11 Absatz 1 Satz 2 der Kassensatzung)

Die Kasse hat in allen Fällen die Zustimmung des Belegenheitsbistums einzuholen. Der Beteiligungsantrag ist mit allen Unterlagen dem Belegenheitsbistum zuzuleiten. Entsprechendes gilt für das Zustimmungsverfahren mit dem Verband der Diözesen Deutschlands (§ 11 Absatz 1 Satz 3 der Satzung).

Bei den verfasst kirchlichen Beteiligten (Ziffer II 1.1) und den Orden wird das Bistum die Zustimmung erteilen, es sei denn, es liegen konkrete Anhaltspunkte darüber vor, dass die Beteiligung zu einer wirtschaftlichen Gefährdung der Kasse als solcher führt.

In allen anderen Fällen steht die Zustimmung im pflichtgemäßen Ermessen des Belegenheitsbistums.

IV. Anzeigepflichten

Änderungen der Unternehmenszwecke und der Beteiligungsverhältnisse sind dem Belegenheitsbistum durch den Beteiligten anzuzeigen.